

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0248/2012

Auskunft erteilt:

Frau Schulz

Ruf:

492 32 65

E-Mail:

SchulzElke@stadt-muenster.de

Datum:

22.03.2012

Betrifft

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen im Stadtbezirk Münster-Mitte, Altstadt/Bahnhofsviertel, für das Kalenderjahr 2012 - 2. Advent -

Beratungsfolge

17.04.2012	Werksausschuss Münster Marketing	Vorberatung
24.04.2012	Ausschuss für Personal, Recht und Ordnung	Vorberatung
24.04.2012	Bezirksvertretung Münster-Mitte	Anhörung
03.05.2012	Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft	Vorberatung
09.05.2012	Hauptausschuss	Vorberatung
09.05.2012	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Die als **Anlage 1** beigefügte ordnungsbehördliche Verordnung wird beschlossen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten und keine Folgekosten

Begründung:

Der Einzelhandelsverband Westfalen-Münsterland e. V. in Zusammenhang mit der ISI, Initiative starke Innenstadt, beantragt mit Schreiben vom 20.03.2012 für den Stadtbezirk Münster-Mitte, Altstadt/Bahnhofsviertel, die Verkaufszeiten von 13.00 bis 18.00 Uhr an dem Sonntag **09.12.2012** (2. Advent) freizugeben. Der beantragte verkaufsoffene Sonntag fällt in die Vorweihnachtszeit. Hier finden die über die Grenzen Münsters hinaus bekannten Weihnachtsmärkte statt (**Anlage 2**).

Gemäß § 6 Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW) können an jährlich höchstens vier Sonn- oder Feiertagen Verkaufsstellen bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.

Für den Stadtbezirk Münster-Mitte, Altstadt/Bahnhofsviertel, sind für das Kalenderjahr 2012 bisher zwei verkaufsoffene Sonntage, und zwar 29.04.2012 und 28.10.2012, genehmigt worden (V/0087/2012). Es ist somit ausreichender Spielraum vorhanden, den Adventssonntag freizugeben. Die beantragten Verkaufszeiten liegen auch sämtlich außerhalb der Hauptgottesdienstzeit

und überschreiten den Zeitraum von fünf Stunden nicht. Ebenso ist nur ein Adventssonntag betroffen.

Die in der Leitlinie zur Genehmigungspraxis bei der Freigabe von Verkaufssonntagen nach dem Ladenschlussgesetz (Ratsbeschluss vom 21.09.2005, V/0691/2005 und Ratsbeschluss vom 12.03.2008, V/0027/2008) aufgeführten Eckpunkte werden eingehalten. Hiernach sind die rechtlichen Rahmenbedingungen erfüllt. In der zu beschließenden ordnungsbehördlichen Verordnung wird die Sonntagsöffnung ausschließlich nur für die Betriebe genehmigt, die in dem Bereich liegen, welche nach dem „Einzelhandelskonzept Münster - Leitlinien der räumlichen Entwicklung“ als „Typ A: City/Innenstadt“ ausgewiesen sind. Mit Blick auf den Antrag vom 16.01.2012, in dem der Antrag auf Freigabe der Verkaufszeiten für den Adventssonntag bereits angekündigt wurde und mit Blick auf die in der Zwischenzeit mit Politik und Verwaltung geführten Gespräche gilt der Antrag als fristgerecht gestellt. Die Antragsfrist, 15.02. eines jeden Jahres und drei Monate vor der ersten Veranstaltung ist somit eingehalten.

Die Voraussetzungen zum Erlass der ordnungsbehördlichen Verordnung zur beantragten Freigabe der Verkaufszeiten an dem Sonntag 09.12.2012 liegen vor, so dass dem Rat empfohlen wird, die als Anlage 1 beigefügte Verordnung zu beschließen.

Die Sozialpartner sind entsprechend dem in der Berichtsvorlage V/0055/2007 dargestellten Verfahren über den vorliegenden Antrag informiert worden.

I. V.

gez.
Dr. Heinrichs
Stadtrat

Anlagen